



DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT

im Deutschen Beamtenbund - DPoIG -

Landesverband Nordrhein-Westfalen

DPoIG · Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 · 47228 Duisburg

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Ausschuß für Frauenpolitik
Ausschuß-Sekretariat Herrn Schlichting
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

07. Oktober 2001

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12
47228 Duisburg

Telefon: (02065) 701482

Telefax: (02065) 701483

Internet: www.dpolg-nrw.de

E-Mail: webmaster@cpolg-nrw.de



Sehr geehrter Herr Schlichting,

ich nehme Bezug auf unser Telefongespräch vor wenigen Tagen und übersende die schriftliche Stellungnahme der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT (DPoIG) zur öffentlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Wendt
Vorsitzender

Bankverbindungen:
Sparca Bank Essen eG.
Konto-Nr.: 516666 (B.Z. 36060591)
Postbank Essen
Konto-Nr. 174828-434 (B.Z. 36010043)

Stellungnahme der

**DEUTSCHEN
POLIZEIGEWERKSCHAFT (DPoIG)**

Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur öffentlichen Anhörung des Landtages

zum Thema „Häusliche Gewalt“

am 25. und 26. Oktober 2001, Landtag Düsseldorf



Gewalt in Partnerschaft und Familie gehört leider immer noch zu den auch von der Gesellschaft häufig verschwiegenen, dennoch alltäglichen Erscheinungen des Zusammenlebens von Menschen in häuslicher Gemeinschaft.

Die Brutalität der Täter trifft immer wieder auf hilflose Opfer, die aus fehlentwickelter Vorstellung von „Zusammenhalt in der Familie“ um jedem Preis oder aus falschverstandener Scham vor den Nachbarn schweigen und die Gewalt erdulden.

Noch immer sind auch fehlende Beratung und Information ausländischer Frauen die Ursache für soziale Isolation und grausame körperliche Gewalt, begangen an schutz- und wehrlosen Opfern, denen Kultur, Rechtssystem und Schutzbestimmungen in Deutschland häufig unbekannt sind.

Die fortgesetzte Demütigung und Verletzung der Opfer und die hohe Dunkelziffer mahnen alle gesellschaftlich relevanten und verantwortlichen Institutionen und Gruppen, auch in diesem Bereich eine „Kultur des Hinsehens und Hinhörens“ zu entwickeln, um Opfern von Gewalt im Bedarfsfall beizustehen und staatliche Hilfe rasch und wirksam zuteil werden zu lassen.

Die DEUTSCHE POLIZEIGEWESKCHAFT (DPolG) begrüßt deshalb die von den Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen ergriffenen Initiativen und Anträge ausdrücklich. Sie sind insgesamt eine wertvolle und richtungsweisende Chance auf eine bessere Zukunftsperspektive und ein Leben ohne Gewalt.

Dazu zählt auch der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 13/1525) vom 04. September 2001, der den Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vom 01. Dezember 1999 ergänzt und polizeiliche Handlungsspielräume regelt.

Die DPolG teilt die Auffassung der Fraktionen und der Landesregierung, dass Gewalt in der Privatsphäre ausdrücklich keine Privatangelegenheit ist. Diese Sichtweise muss allen Tätern stets verdeutlicht werden.

Zusätzlich sind bei vielen ausländischen Mitbürgern deutliche Hinweise auf möglicherweise kulturell bedingte Toleranz bestimmter Gewaltformen als hier nicht akzeptabel unerlässlich.

Es ist daher erforderlich und richtig, in allen Fällen häuslicher Gewalt grundsätzlich ein öffentliches Interesse an Strafverfolgung durch den Staat zu unterstellen und die Erstattung von Strafanzeigen durch die Polizei als obligatorisch anzusehen.

Wer in der Partnerschaft und Familie Gewalt ausübt, muss wissen, dass unsere Gesellschaft insgesamt dieses Verhalten ächtet, verabscheut und entsprechend strafrechtlich zu sanktionieren bereit ist.

Aber die Absicht allein reicht nicht aus. Wie in anderen Formen der Kriminalität auch, kann wirkungsvolle Prävention nur erreicht werden, wenn die Justiz auch bereit ist, von den vorhandenen Möglichkeiten des Strafrechts konsequent und wirkungsvoll Gebrauch zu machen.

Wiederholte Ermahnungen und Bewährungsmöglichkeiten ermuntern eher zu weiterer Tatbegehung und verlängern die Leidensdauer der Geschädigten.

Notwendig und dringend erforderlich ist auch der Ausbau des gesamten Beratungs- und Opferhilfenetzes in Nordrhein-Westfalen. Es ist kein Ausnahmefall, dass geschlagene Frauen, die nicht in dem Haus, der Wohnung, nicht am Tatort bleiben wollen, zu bestimmten Tages- oder Nachtzeiten keine Ansprechpartner und Hilfsangebote bekommen und auf die Improvisation und Phantasie der eingesetzten Polizeikräfte angewiesen sind.

Die Entscheidung der Landesregierung zur Vorlage des Gesetzentwurfs zur Änderung des Polizeigesetzes (Wegweisungsrecht), wird von der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT (DPoIG) ausdrücklich begrüßt.

Die DPoIG fordert allerdings dringend dazu auf, zu einer einfacheren und verständlichen Gesetzeslösung zu finden; der vorliegende Entwurf erfüllt diesen Anspruch nicht.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass es der alleinigen Entscheidung der geschädigten Frauen obliegen muss, ob sie zuhause bleiben oder ihren Aufenthaltsort verändern möchten. Keinesfalls darf behördlicher Druck, etwa der örtlichen Sozialämter, diese Entscheidung beeinflussen, wenn nicht der Sinn der neuen polizeigesetzlichen Regelungen, Frauen größere Selbstbestimmung und besseren Schutz zu geben, konterkariert werden soll.

Neben Sensibilisierungsmassnahmen im Aus- und Fortbildungsprogramm der Polizei kommt es darauf an, für derart schwierige menschliche Konfliktsituationen über ausreichendes geschultes Personal und die dazugehörige Zeit zu verfügen, um Menschen in derart verzweifelten Situationen effektiv beistehen und nachhaltig helfen zu können.

Deshalb muss auch der Personalansatz der Polizei und ihr Einsatz in der Praxis ständig den Erfordernissen moderner und effektiver Kriseninterventionsmöglichkeiten angepasst werden. Computererrechnete „Durchschnittserledigungszeiten“ sind hier völlig falsch und unangemessen; sie sind es in menschlichen Konfliktsituationen immer.

Die DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT (DPoIG) fordert die Justiz auf, sich in ihrer Urteilsfindung an dem großen und dauerhaften Leid der Opfer, das oft genug ein Leben lang anhält und dadurch das Selbstwert-

bewusstsein dauerhaft schädigt, zu orientieren und auch bei Sorgerechtsentscheidungen zu berücksichtigen.

Wer seine Frau oder Partnerin schlägt, kann nie gleichzeitig ein guter und liebevoller Vater sein.

Nach Auffassung der DPoIG sind allerdings die bisherigen Strafvorschriften der verschiedenen Körperverletzungs-, Freiheitsberaubungs- oder Nötigungstatbestände ausreichend, die Fälle häuslicher Gewalt zu erfassen; eines eigenen Tatbestands bedarf es daher nicht.

Über den Inhalt der vorliegenden Anträge aus den Fraktionen des Landtages hinaus, ist die DPoIG der Auffassung, dass im Rahmen der „Einzelfallbezogenen Intervention“ im Anschluss an einen polizeilichen Einsatz auch der Täter auf Hilfs- und Beratungsmöglichkeiten hingewiesen werden muss. Unabhängig von notwendiger Strafverfolgung muss auch seine psychische Verfassung im Massnahmenkatalog der zuständigen Interventionsstellen berücksichtigt werden.

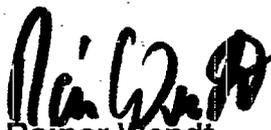
Es ist keine Einmischung in „Innere Familienangelegenheiten“, wenn der Staat einschreitet, Opfern hilft und Täter in ihre Schranken weist. Die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes haben Anspruch auf gewalt- und angstfreies Familien und Partnerschaftsleben und den Schutz des Staates vor Gewaltausübung.

Deshalb dürfen Resolutionen nicht allein Lippenbekenntnisse sein, sondern müssen sich auch in konkreten Unterstützungsangeboten für die mit Interventionsaufgaben betrauten Institutionen zeigen.

Das bestehende Hilfesystem ist daher dringend zu reformieren, um die Arbeit der Träger von Frauenhäusern und Selbsthilfeeinrichtungen zu stärken und auf sichere Grundlagen zu stellen.

Die zumeist ehrenamtlich tätigen Frauen dieser Einrichtungen leisten aner kennenswerte und wertvolle Arbeit für betroffene Familien; es ist Aufgabe von Parlament und Regierung, angemessene und verlässliche Grundlagen für diesen schweren Dienst an unserer Gesellschaft zu schaffen.

**DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT (DPoIG)
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Für den Vorstand**



**Rainer Wendt
Vorsitzender**

Düsseldorf, Oktober 2001